# STADT IBBENBÜREN

# Beb. Plan Nr. 99 „Dörenthe"

Zusammenfassung der Bebauungspläne Nr. 16 „An der Blankenburg" und Nr. 67 „Dörenthe Ankerstraße" lt. Ratsbeschluß vom 26.05.87

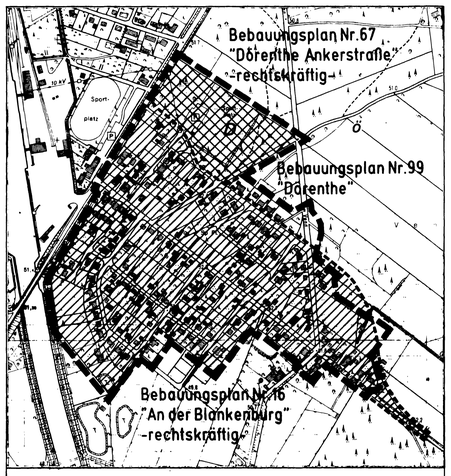


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 16 "An der Blankenburg" (rechtskräftig mit Datum vom 24.02.1969)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 67 "Dörenthe Ankerstraße" (rechtskräftig mit Datum v. 16.07.1981)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 99 "Dörenthe"

**Hinweis:**
"Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden."

Beschluss des Rates vom 19. September 2012

Veröffentlicht in der IVZ am 29. September 2012

gez. Steingröver
Bürgermeister

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft

Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung ab 0,80 über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Altlastenverdachtsflächen - bei der Bebauung mit Wohnhäusern können weitere Altlastenuntersuchungen notwendig werden.

Flächen mit Festsetzungen gem. § 9(1) Nr. 24 BauGB zum passiven Schallschutz

Ausgerichtet an den ermittelten Lärmpegeln werden im Bebauungsplan folgende Festsetzungen aufgenommen.

Bei den gekennzeichneten Flächen müssen bei der Errichtung, Änderung o. Nutzungsänderung von Gebäuden in den zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen Schallschutzfenster nach Maßgabe der nachfolgenden Liste eingebaut werden.

Im einzelnen werden folgende Schallschutzklassen nach VDI-Richtlinie 2719 festgesetzt:

| Fläche | Schallschutzklasse | |
|---|---|---|
| A | 3 | an den zur B 219 zugewandten Seiten |
| | 2 | an den senkrecht zur B 219 stehenden Seiten |
| B | 2 | an den Gebäudeseiten mit Schlitzbezeichnung zur B 219 |

Textliche Festsetzungen:

Die Erschließung der auf den rückwärtigen Grundstücken festgesetzten überbaubaren Flächen erfolgt grundsätzlich über öffentliche Wege, die jeweils im Einvernehmen mit den Betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümern festgesetzt werden.

Hinweis zu den Altlastenverdachtsflächen:

"Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist das Amt für Natur- und Landschaftspflege, Wasser- und Abfallwirtschaft des Kreises Steinfurt unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherrn zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße Entsorgung der Verunreinigungen sicherzustellen."

Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel.: 0251/2105-252), unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
0251/ 7295140 Technische Einsatzleitung (von 8.00 bis 9.00 Uhr)
0251/ 4112605 nach Dienst, bei aktuellen Munitionsfunden

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2191) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I, S. 3486)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666)

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58)

Landesbauordnung (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419 berichtigt S. 532) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 467)

## Zeichenerklärung

### Festsetzungen Gem. § 9 Bau GB

WA — Allgemeines Wohngebiet
(0,6) — Geschoßflächenzahl
0,3 — Grundflächenzahl
II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Baugrenze Gem. § 9(1)2 Bau GB u. § 23(3) Bau NVO
Stellung der baulichen Anlagen
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Fläche für Versorgungsanlagen
Elektrizität Trafostation § 9(1)13 Bau GB

Hauptversorgungs- u. Hauptabwasserleitungen
A — Abwasserleitung - unterirdisch
F — Freileitung - oberirdisch
10 KV — 10 KV - Leitung - unterirdisch
DN 100 — Hauptfrischwasserleitung

Wertstoffsammelstelle
H — Busholtestelle

Grünflächen
Parkanlage
Sportplatz
Spielplatz
Tennisanlage
V — Verkehrsgrün

Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
(GW) III A — Schutzgebiet für Grund- u. Quellwassergewinnung
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Landwirtschaft
Umgrenzung von Flächen als Erhaltungsgebot von Bäumen und Sträuchern
Erhaltungsgebot für Bäume
ST — Stellplätze
Leitungsrecht für den Wasserversorgungsverband
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 Bau GB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Gewässer Nr. 2540 Kennzeichnung des Gewässers

Bestandsdarstellung gem. Zeichenvorschrift für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

siehe auch 1. Änderung

siehe 1. Ergänzung

siehe 4. vereinfachte Änderung

siehe 2. vereinf. Änderung u. 1. vereinf. Ergänzung

siehe 3. vereinf. Änd. u. 2. vereinf. Ergänzung

Fl. 60

Vom Satzungsbeschluß ausgeklammerter Bereich

ISAL-Nr 837120078 Buswendeplatz

ISAL-Nr 837120077

Offenes Gewässer Nr 2540

Verrohrtes Gewässer Nr 2540

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 Stand der Planunterlagen

Ibbenbüren, den 29.08.1991

Öffentlich best. Vermessungs-Ing.

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren ist gemäss § 2(1) Bau GB die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen worden am 26.05.1987

gez. Unland — Bürgermeister
gez. Keller — Ratsmitglied

Entwurf mit Begründung hat gemäss § 3(2) Bau GB öffentlich ausgelegen vom 06.04.1994 bis 05.05.1994

Ibbenbüren, den 09.05.1994

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Michels
Stadtbaurat

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren gemäss § 10 Bau GB als Satzung beschlossen am 30.03.1995

Ibbenbüren, den 03.04.1995

gez. Bolsmann — Bürgermeister
gez. Bendiek — Ratsmitglied
gez. Ahmann — Schriftführer

Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom 29.09.1995 Az. 35.2.1-5204.-59/95 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gemäss § 11(3) BauGB nicht geltend gemacht

Münster, den 29.09.1995

Der Regierungspräsident
i.A.
gez. Fehmer
Oberregierungsbaurat

Durchführung des Anzeigeverfahrens und Auslegung des Bebauungsplanes und Begründung gemäss § 12 Bau GB bekanntgemacht am 17.11.1995

Ibbenbüren, den 20.11.1995

gez. Bolsmann
Bürgermeister

STADT IBBENBÜREN
STADTPLANUNGSAMT

# Beb. Pl. Nr. 99 „Dörenthe"

Auszug aus dem Messtischblatt 3712 Ibbenbüren

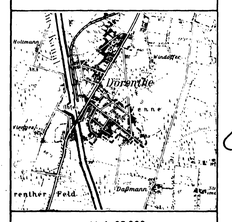


M 1: 25 000

M. 1: 1.000

| | | | |
|---|---|---|---|
| Plan Nr. | 99 | Plangröße | |
| Flur Nr. | 60 | Gezeichnet | Warnecke |
| Datum | März 94 | Geändert | Warn.-Merten |
| | | | |

Änderungen

Entwurf

gez. Thiele